

VERLIEBT, VERLOBT, VERHEIRATET... ?

Recht der Ehe,
nichtehelichen Gemeinschaften und
gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft

Herausgeber:

Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
E-Mail: pressejm@min.im.rlp.de
Internet: www.justiz.rlp.de

in Zusammenarbeit mit

- **Notarkammer Koblenz**
Hohenzollernstrasse 18
56068 Koblenz
Telefon: 0261/91588-0
Telefax: 0261/91588-20
E-Mail: info@notarkammer-koblenz.de
Internet: www.notarkammer-koblenz.de
- **Notarkammer Pfalz**
Bahnhofstraße 36
67227 Frankenthal/Pfalz
Telefon: 06233/3261-12
Telefax: 06233/3261-13
E-Mail: Notarkammer.Pfalz@t-online.de
Internet: www.notare.rlp.de

Vorwort

Liebe macht blind, sagt der Volksmund. Wer eine Beziehung eingeht, denkt selbstverständlich nicht in erster Linie an die rechtlichen Folgen. Das harmonische Miteinander und die wechselseitigen Gefühle füreinander stehen im Mittelpunkt. An die Entscheidung, ob man heiratet, eine Partnerschaft auf Lebenszeit eingeht oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen leben möchte, schließen sich aber im Alltag vielfältige und weitreichende rechtliche Konsequenzen an.



Wenn der Himmel voller Geigen hängt, denken die Paare erst recht nicht an das mögliche Ende einer Beziehung. Dabei wird allein in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen jede dritte Ehe geschieden. Die Tendenz ist steigend. Für die Betroffenen folgen häufig schmerzliche Auseinandersetzungen, die sich noch verschärfen können, wenn Kinder vorhanden sind. Aber auch der unerwartete Tod eines Ehegatten oder Partners ist in so manchem Fall nicht nur eine menschliche Tragödie, sondern auch eine juristische und wirtschaftliche Katastrophe für die Hinterbliebenen.

Wenn man die rechtlichen Weichen für das Zusammenleben aber auch für das mögliche Scheitern einer Beziehung in guten Tagen stellt, lassen sich Konflikte im Ernstfall für alle Beteiligten schonender und im Idealfall einvernehmlich bewältigen.

Diese Broschüre soll dazu beitragen und über die wesentlichen Rechtsfolgen einer Ehe, einer Partnerschaft auf Lebenszeit und einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft informieren. Sie kann natürlich nicht alle Rechtsfragen behandeln und auch nicht den kompetenten Rat einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwaltes, einer Notarin oder eines Notars ersetzen.

Herbert Mertin

Minister des Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Teil 1: Ehe und Familie	6
I. Eheschließung	6
II. Rechtsverhältnisse während der Ehe.....	7
III. Beendigung der Ehe durch Tod	11
IV. Beendigung der Ehe durch Scheidung	12
Teil 2: Nichteheliche Lebensgemeinschaft	15
I. Allgemeines.....	15
II. Einzelne Regelungsbereiche.....	15
Teil 3: Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft	19

Einleitung

Verliebt, verlobt, verheiratet ... diese alte Regel gilt seit längerem nicht mehr. Die früher selbstverständliche Reihenfolge ist heute für viele Paare abgelöst worden von der Frage, ob sie heiraten oder unverheiratet in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (nachfolgend kurz: Lebensgemeinschaft) zusammenleben wollen.

Über die dahinter stehenden rechtlichen Fragen machen sich dabei die Wenigsten Gedanken. Vielfach bestehen auch falsche Vorstellungen. Die vorliegende Informationsschrift möchte deshalb die rechtlichen - nicht jedoch steuerlichen - Folgen von Ehe und Lebensgemeinschaft für die Partner wie auch für deren Kinder aufzeigen. Anzusprechen sind die Folgen sowohl während der Ehe bzw. Lebensgemeinschaft wie auch nach deren Beendigung durch Tod oder Trennung. Der 1. Teil legt hierzu die Grundzüge bei der Ehe dar, im 2. Teil werden diese für die Lebensgemeinschaft skizziert.

Seit 2001 gibt es für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, eine der Ehe weitgehend angeglichenen Partnerschaft auf Lebenszeit - Lebenspartnerschaft - einzugehen. Hierauf wird kurz im 3. Teil der Informationsschrift eingegangen.

Teil 1: Ehe und Familie

I. Eheschließung

Ehen werden bekanntlich im Himmel geschlossen, müssen sich aber auch auf Erden bewähren. An die Eheschließung hat der Gesetzgeber daher umfangreiche rechtliche Folgen geknüpft, die ohne weiteres Zutun der Eheleute, selbst ohne deren Kenntnis eintreten und sich zum Teil während, zum Teil erst nach Beendigung der Ehe auswirken. Nur hinsichtlich des Ehenamens werden die Ehepartner beim Standesamt gefragt, ob ein gemeinsamer Ehename gewählt wird, ggf. welcher, oder ob jeder Partner seinen Namen behalten möchte. Der erwähnte Automatismus im Übrigen wirkt sich insbesondere im Bereich des Güterrechts und des Unterhalts aus.

Wünschen die Partner andere als die automatischen rechtlichen Folgen, können sie diese - im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - durch Abschluss eines Ehevertrages vor oder auch nach Eingehung der Ehe bewirken. So kann eventuellen besonderen persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Beteiligten Rechnung getragen werden, insbesondere für den Fall der Scheidung. Dies bietet den Vorteil, zu einem emotional nicht vorbelasteten Zeitpunkt Vereinbarungen treffen zu können, die im Falle der Trennung eine faire und für beide Seiten angemessene Lösung darstellen.

Daneben kann der Abschluss eines Ehevertrages aber auch unabhängig von dem Regelungsbedürfnis einer Scheidung empfehlenswert sein, etwa um bestimmte vertragliche Festlegungen für die Zeit der Ehe zu treffen oder die Rechtsfolgen bei Beendigung der Ehe durch Tod eines Ehepartners vom gesetzlichen Leitbild abweichend zu regeln. Um eine unparteiische rechtliche Beratung der Beteiligten in diesem sensiblen Bereich sicherzustellen, hat der Gesetzgeber die Mitwirkung des Notars festgelegt.

II. Rechtsverhältnisse während der Ehe

1. Eheliches Güterrecht

Das eheliche Güterrecht regelt die Zuordnung des Vermögens der Ehepartner während der Ehe und für den Fall der Scheidung. Hierbei wird zwischen verschiedenen Güterständen unterschieden.

Werden in einem notariell beurkundeten Ehevertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen, dann leben die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (gesetzlicher Güterstand). Daneben hat der Gesetzgeber als weitere, jedoch durch Ehevertrag zu vereinbarende Regel-Güterstände die Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft geschaffen. Die Auswirkungen der Güterstände für die Zeit des Bestehens der Ehe, aber auch für den Fall deren Beendigung durch Scheidung oder Tod, sind nachfolgend skizziert. Über Einzelheiten informieren Sie Notarinnen, Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

a) Zugewinnngemeinschaft (gesetzlicher Güterstand)

Bei der Zugewinnngemeinschaft bleiben das Vermögen der Ehefrau und das des Ehemanns getrennt, es wird also entgegen weit verbreiteter Ansicht einerseits keiner der Eheleute Miteigentümer des Vermögens des anderen, und man muss andererseits auch nicht für die Schulden des anderen allein aufgrund der Stellung als Ehepartner haften. Jeder der Eheleute kann - mit Ausnahme von Haushaltsgegenständen - alleine über sein Vermögen verfügen, so lange er nicht sein gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen veräußert.

Im Falle der Scheidung findet jedoch ein Ausgleich des während der Ehezeit von beiden Ehepartnern hinzu erworbenen Vermögens (Zugewinn) statt (siehe hierzu unter S. 13), weiterhin nimmt der überlebende Ehepartner im Falle der Beendigung der Ehe durch Tod des anderen an dessen Zugewinn teil.

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist damit also eine Gütertrennung mit Zugewinnausgleich.

b) Gütertrennung

Im Güterstand der Gütertrennung bleiben das Vermögen der Ehefrau und das des Ehemannes während der Ehe wie bei der Zugewinnngemeinschaft ebenfalls getrennt. Anders als bei der Zugewinnngemeinschaft können die Eheleute aber während der Ehe vollkommen frei über ihr Vermögen verfügen. Und der wichtigste Unterschied: Kommt es zur Scheidung der Ehe findet kein Zugewinnausgleich statt (siehe unten S. 13). Darüber hinaus kann die Gütertrennung auch erb- und steuerrechtliche Folgen haben.

c) Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft wird das Vermögen, das den Eheleuten vor und nach der Vereinbarung der Gütergemeinschaft gehört, grundsätzlich gemeinschaftliches Eigentum der Eheleute. Es wird in der Regel von beiden verwaltet, und nur beide gemeinsam können darüber verfügen. Im Unterschied zu allen anderen Güterständen haften die Eheleute grundsätzlich gemeinsam.

2. Ehegatten- und Kindesunterhalt

Während der Ehe sind die Ehepartner gesetzlich verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie, das heißt die unterhaltsberechtigten Kinder, aber auch den anderen Ehepartner, angemessen zu unterhalten. Diese Unterhaltungspflicht gilt bei jedem Güterstand und ist zwingend. Auch durch einen Ehevertrag kann diese Verpflichtung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

In welcher Form und mit welchem Umfang die Ehepartner zum Unterhalt der Familie beitragen, ist im Gesetz nicht näher festgelegt; eine Festlegung wäre angesichts der vielfältigen Möglichkeiten auch nicht sinnvoll. Vielmehr hat

jeder Ehepartner seine Arbeitskraft und den hierdurch erzielten Verdienst sowie weiterhin die Einkünfte aus seinem Vermögen - etwa Mieteinnahmen aus einer Immobilie - zum Unterhalt zu verwenden.

Übernimmt einer der Ehepartner die Haushaltsführung, so erfüllt er hiermit regelmäßig seine Verpflichtung, zum Unterhalt beizutragen.

Daneben ist er zu einer eigenen Erwerbstätigkeit nur dann verpflichtet, wenn die Einkünfte des anderen Ehepartners nicht zum Unterhalt der Familie ausreichen und es den ehelichen Verhältnissen nicht entspricht, von **vorhandenem** Vermögen zu leben.

Die Angemessenheit des Unterhalts richtet sich nach den Lebensumständen der Familie. Der angemessene Unterhalt beinhaltet dabei alles, was nach den Verhältnissen der Ehepartner zur Deckung der laufenden Kosten der Haushaltsführung und Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Ehepartner und der unterhaltsberechtigten Kinder erforderlich ist.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Kindesunterhaltes wird auf die Informationsschrift des Justizministeriums „Eltern und Kinder - Kinder und Eltern“ verwiesen.

3. Vorsorgemaßnahmen unter Ehepartnern

Zunehmend beschäftigen sich Ehepartner mit der Frage, ob und wie der eine Ehepartner für den anderen entscheiden kann, wenn dieser aufgrund Krankheit, Alters oder Gebrechlichkeit vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr selbst entscheiden kann. Entgegen verbreiteter Ansicht haben Ehepartner diesbezüglich in rechtlicher Hinsicht keine andere Stellung als unverheiratete Partner. Bei Unfall oder Krankheit kann der eine Ehepartner demnach nicht automatisch für den verletzten oder erkrankten Ehepartner handeln und entscheiden. Es ist daher ratsam, für solche Fälle Vorsorge zu treffen.

Mit der Möglichkeit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht an eine Vertrauensperson „in guten Tagen“ stellt der Gesetzgeber ein entsprechendes Gestaltungsmittel zur Verfügung. Für denjenigen, der in seinem Umkreis keine Person hat, der er eine solche Vollmacht erteilen könnte, kommt als Alternative eine Betreuungsverfügung in Betracht. Regelungen zur Lebenshilfe und zu lebensverlängernden Maßnahmen können in einer Patientenverfügung getroffen werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Informationsschrift des Justizministeriums „Wer hilft mir, wenn ...“ verwiesen.

III. Beendigung der Ehe durch Tod

Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehepartner beendet, stellen sich aus rechtlicher Sicht zwei Fragen: zum Einen, wer Erbe des Verstorbenen geworden ist und welche Vermögensgegenstände zu seinem Nachlass gehören, zum Anderen wie der Unterhalt des Überlebenden bzw. der Familie weiter gesichert ist.

1. Erbrecht

Der überlebende Ehepartner ist nach dem Gesetz zumindest Miterbe nach dem Tod des anderen Ehepartners (Erblasser). Die Höhe der gesetzlichen Erbquote richtet sich unter anderem danach, in welchem Güterstand die Ehepartner gelebt haben und ob und wie viele Kinder oder sonstige Abkömmlinge der Erblasser hinterlassen hat. Diese gesetzliche Erbfolge kann durch so genannte letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) von dem Erblasser geändert worden sein. Dann kann der überlebende Ehepartner aber als Mindestbeteiligung an dem Nachlass des Verstorbenen seinen so genannten Pflichtteil in Form eines Geldanspruches gegen den oder die Erben in Höhe von 50 % des gesetzlichen Erbteils geltend machen.

Einzelheiten hierzu sowie zum Erbrecht allgemein entnehmen Sie bitte der Informationsschrift des Justizministeriums „Erbrecht“. Bei weiteren Fragen empfiehlt sich in jedem Falle der Besuch bei einer Notarin, einem Notar, der Sie in Erbangelegenheiten umfassend berät.

2. Hinterbliebenenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung knüpft ebenso wie etwa die gesetzliche Unfallversicherung an die Ehe als Institut an. Das Gesetz begründet Versorgungsansprüche des hinterbliebenen Ehepartners. Hierin liegt ein großer Vorteil gegenüber der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Über Anspruchsvoraussetzungen und Höhe dieser Versorgungsansprüche beraten die betreffenden Versorgungsträger.

IV. Beendigung der Ehe durch Scheidung

In zunehmendem Umfang werden Ehen heutzutage nicht durch den Tod eines Ehepartners, sondern durch die Scheidung der Ehe beendet. Zuständig für die Scheidung sind die örtlichen Amtsgerichte als Familiengerichte. Dabei entscheidet das Gericht insbesondere über die güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehepartner, die Frage des nachehelichen Unterhaltes, den so genannten Versorgungsausgleich, die Aufteilung des Hausrates und gegebenenfalls über Kindesunterhalt, Sorgerecht und Aufenthalt der Kinder.

Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ist die Ehe dann in personen- und vermögensrechtlicher Hinsicht aufgelöst. Jeder Ehepartner kann eine neue Ehe eingehen, und es besteht spätestens dann kein gegenseitiges Erbrecht mehr zwischen den geschiedenen Ehepartnern.

1. Güterrecht und Zugewinnausgleich

Im Falle der Scheidung kommt es im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zum Ausgleich des so genannten Zugewinns, der durch Vergleich des Anfangs- (= Wert des Vermögens im Zeitpunkt der Eheschließung) und des Endvermögens (= Wert des Vermögens im Zeitpunkt der Scheidung) jedes Ehepartners ermittelt wird. Derjenige, der während der Ehezeit den höheren Zugewinn erwirtschaftet hat, muss die Hälfte davon an den anderen ausgleichen (reiner Geldausgleich).

Haben die Ehepartner durch Abschluss eines Ehevertrages einen anderen Güterstand gewählt, kann es sein, dass kein vermögensrechtlicher Ausgleich zwischen den Ehepartnern stattfindet. Wie oben dargestellt, ist es vielfach Zweck der Vereinbarung (etwa der Gütertrennung), jegliche Vermögensverschiebung im Falle der Scheidung der Ehe auszuschließen.

2. Ehegatten- und Kindesunterhalt

Das Gesetz sieht einen nachehelichen Unterhaltsanspruch zur Absicherung eines Ehepartners unter verschiedenen Voraussetzungen vor, insbesondere wenn ein Ehepartner nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen (z. B. Unterhalt wegen Betreuung gemeinsamer Kinder, Unterhalt wegen Alters, Krankheit oder Not). Die Höhe des Unterhaltsanspruchs hängt vom Lebensstandard der Eheleute während der Ehe und ihren finanziellen Verhältnissen nach der Scheidung ab. Durch ehevertragliche Regelungen können die Voraussetzungen für das Entstehen eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs eingeschränkt oder erweitert werden. Darüber hinaus kann auch die Höhe des Unterhaltsanspruchs begrenzt, also ein Höchstbetrag festgelegt werden. Da die Konsequenzen von Unterhaltsvereinbarungen sehr weitreichend sein können, ist die Beratung durch die Rechtsanwältin, den Rechtsanwalt, die Notarin oder den Notar erforderlich.

3. Versorgungsausgleich

Das Gesetz sieht bei Scheidung der Ehe einen Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaft vor (Versorgungsausgleich). Sinn dieser Regelung ist es, den Partner zu schützen, der wegen der Betreuung gemeinschaftlicher Kinder keine Möglichkeit hatte, selbst Rentenanwartschaften zu erwerben. Dabei berücksichtigt das Gesetz nicht, ob der ausgleichsberechtigte Ehepartner auf die Rentenzahlungen angewiesen ist. So spielt es beispielsweise keine Rolle, ob der ausgleichsberechtigte Ehepartner selbst vermögend oder über eine Lebensversicherung bereits ausreichend abgesichert ist. Da der Versorgungsausgleich im Einzelfall unverhältnismäßig sein kann, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, bereits vor der Eheschließung Vereinbarungen hierüber zu treffen.

4. Sonstige Regelungsbereiche

Bei Scheidung der Ehe ist eine Regelung der Rechtsverhältnisse an der Eheschließung und am so genannten Hausrat erforderlich. Wenn sich die

Ehepartner hierüber nicht einvernehmlich einigen können, hat das Familiengericht über die Zuordnung und Verteilung zu entscheiden.

Zu den Einzelheiten über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht der Eltern und ihren minderjährigen Kindern wird auf die Informationsschrift des Justizministeriums „Eltern und Kinder - Kinder und Eltern“ verwiesen.

5. Einverständliche Scheidungsvereinbarung

Ist die Ehe gefährdet und halten die Ehepartner eine Scheidung für möglich oder sehr wahrscheinlich, dann empfiehlt es sich, eine einverständliche Scheidung anzustreben. Neben den mit einer Scheidung einhergehenden persönlichen Belastungen stellen sich eine Vielzahl offener Fragen, die bei streitiger Auseinandersetzung ein langes und teures gerichtliches Scheidungsverfahren verursachen. Sind sich die Beteiligten jedoch in den wesentlichen Punkten, etwa die Aufteilung des Vermögens, einig, dann können sie sich über die konkrete Ausgestaltung ihrer Vereinbarungen durch einen Notar beraten und diese notariell beurkunden lassen. Da bei notarieller Beurkundung der Scheidungsfolgenvereinbarung keine Anwältin/kein Anwalt und für das Betreiben des anschließenden gerichtlichen Scheidungsverfahrens regelmäßig nur eine Anwältin oder ein Anwalt erforderlich ist, kann diese Art des Vorgehens sogar Kostenvorteile bringen. Weiterhin können die Ehepartner in einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung das gesetzliche Erbrecht sowie die Pflichtteilsrechte untereinander ausschließen.

Das Familiengericht kann bei Vorliegen einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung die Ehescheidung in einem Verfahren aussprechen, das gegenüber dem streitigen Scheidungsverfahren schneller und kostengünstiger ist. Die Beteiligten haben es in der Hand, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Folgen ihrer Scheidung selbst zu regeln und einen fairen Ausgleich zu finden.

Teil 2: Nichteheliche Lebensgemeinschaft

I. Allgemeines

Die Begründung einer Lebensgemeinschaft zählt zu den wichtigsten Entscheidungen im Leben. Partner wenden sich deshalb nicht nur im Vorfeld einer Ehe oder nach Eheschließung an die Notarin oder den Notar, sondern auch dann, wenn sie ohne Trauschein zusammenleben möchten. Da die gesetzlichen Vorschriften über Ehe und Scheidung auf eine nichteheliche Lebensgemeinschaft (Lebensgemeinschaft) grundsätzlich keine Anwendung finden, empfiehlt es sich in besonderem Maße, frühzeitig Vereinbarungen über die rechtliche Gestaltung der Vermögensverhältnisse, der persönlichen Belange sowie die Folgen einer eventuellen Trennung zu treffen. Dadurch wird das wirtschaftliche Risiko eines Scheiterns der Lebensgemeinschaft verringert.

II. Einzelne Regelungsbereiche

Nachfolgend werden verschiedene Regelungsbereiche einer Lebensgemeinschaft angeführt, ohne dass diese eine abschließende Aufstellung darstellen sollen.

1. Vermögensverhältnisse

Bilden die Partner gemeinsames Vermögen, dann sollten klare Regelungen für den Fall der Trennung getroffen werden. Die Begründung gemeinsamer Schulden oder die Übernahme von Bürgschaften sollten die Partner weitgehend vermeiden. Ist dies im Einzelfall - etwa bei der Finanzierung eines Immobilienkaufs - nicht möglich, dann sollten unter Einbeziehung der finan-

zierenden Bank klare Regelungen dazu getroffen werden, was bei Scheitern der Lebensgemeinschaft gelten soll.

Viele Probleme können sich rund um die Wohnung ergeben. Zieht ein Partner zu dem anderen in die von diesem angemietete Wohnung, ist es zweckmäßig, Vereinbarungen hinsichtlich der Fortsetzung des Mietverhältnisses zu treffen, da der ursprüngliche Wohnungsinhaber und Mieter von seinem ehemaligen Partner bei der Beendigung der Lebensgemeinschaft sofortige Räumung verlangen kann, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Haben die Partner die Wohnräume gemeinschaftlich angemietet, dann haften sie auch nach dem Ende der Lebensgemeinschaft für alle Pflichten aus dem Mietvertrag (jeder auf das Ganze), wenn sie den gemeinsam abgeschlossenen Mietvertrag nicht gemeinschaftlich kündigen. Hier können rechtzeitig getroffene Vereinbarungen viel Ärger vermeiden.

Weiterhin sollten die Arbeit eines Partners im Haushalt des anderen, die Arbeit eines Partners im Betrieb des anderen, Ausbildungsfinanzierungen und andere Zuwendungen eindeutig vertraglich geregelt werden.

2. Persönliche Belange der Partner untereinander

Da das Gesetz bei unverheirateten Partnern keine Regelungen zum Versorgungsausgleich und zu Rentenansprüchen beinhaltet, ist es wichtig, dass die Partner auf freiwilliger Basis vertragliche Altersvorsorge betreiben. Von besonderer Bedeutung ist dies in den Fällen, in denen einer von beiden aus familiären Gründen nicht erwerbstätig ist. Die Versorgung eines Partners kann beispielsweise durch Lebensversicherungen oder Renten gewährleistet werden.

Wie auch bei verheirateten Partnern ist weiterhin zu überlegen, ob und wie die Partner Vorsorge für den Fall der Krankheit oder Gebrechlichkeit treffen wollen. Zu den Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Ehe und auf die Informationsschrift des Justizministeriums „Wer hilft mir, wenn ...“ verwiesen.

3. Gemeinsame Kinder

Bringt eine unverheiratete Frau ein Kind zur Welt, besteht dessen familiäre Beziehung (zunächst) nur zur Mutter, nicht jedoch zu seinem Vater.

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kann die Vaterschaft durch freiwillige Anerkennung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt werden. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter. Mit deren Vorliegen treten die Rechtswirkungen der Vaterschaft ein, es wird also ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis begründet. Es entstehen gegenseitige familienrechtliche (z.B. Unterhalt) und erbrechtliche (z. B. gesetzliches Erbrecht) Ansprüche, daneben treten sonstige Rechtswirkungen, etwa das Zeugnisverweigerungsrecht im Zivil- und Strafprozess.

Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können - vor dem Notar oder dem Jugendamt - so genannte Sorgeerklärungen abgeben. Dadurch erreichen sie, dass sie die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam ausüben. Ohne diese Erklärung steht der Mutter die elterliche Sorge allein zu.

Sorgeerklärungen, Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen hierzu sowie Anträge auf Annahme als Kind (Adoption) und Einwilligungen hierzu haben weitreichende Folgen. Notarinnen und Notare können in diesem sensiblen Bereich beraten und belehren. Ihre Leistungen sind dabei teilweise gebührenfrei.

4. Beendigung der Lebensgemeinschaft durch Tod

Rechtliche Vorsorge ist insbesondere anzuraten für den Fall des Todes des Partners, da zwischen den Partnern keinerlei erbrechtliche Beziehungen bestehen, das gesetzliche Erbrecht vielmehr nur Verwandten und Ehepartnern zusteht. Neben der Möglichkeit, sich in handschriftlichen oder notariell beurkundeten Einzeltestamenten zu bedenken, spielen notariell beurkundete

Erbverträge eine wichtige Rolle. Nur hierdurch haben die Partner wechselseitige Sicherheit, dass der andere Partner das Testament nicht heimlich wieder ändert. Der Reichweite vertraglicher Regelungen sind allerdings auch Grenzen gesetzt.

5. Beendigung der Lebensgemeinschaft durch Trennung

Endet die Lebensgemeinschaft, dann stellt sich häufige die Frage nach der Rückforderung von Aufwendungen und Schenkungen sowie der Übernahme von Verbindlichkeiten. Während der Dauer der Lebensgemeinschaft gemachte Aufwendungen zu Gunsten des Vermögens des anderen Lebenspartners können in der Regel nicht zurückgefordert werden, wenn dies nicht ausdrücklich - etwa durch eine Klausel im Lebensgemeinschaftsvertrag - vereinbart wurde. Das Gleiche gilt bei der Arbeit im Haushalt oder Betrieb eines Partners. Gegenseitige Geschenke im Rahmen der Lebensgemeinschaft sind in der Regel nicht zurück zu gewähren, es sei denn wegen Bedürftigkeit des Schenkers oder groben Undanks des Beschenkten. Bei allen diesen Fragen zeigt sich, wie wichtig verbindliche Vereinbarungen sind.

6. Grenzen

Der Reichweite vertraglicher Regelungen sind auch bei unverheirateten Partnern Grenzen gesetzt, da bestimmte Vorteile nur der Gesetzgeber gewähren kann. Dies gilt vor allem im Steuerrecht, aber auch für die Hinterbliebenenvorsorge nach Beamtenrecht oder die gesetzliche Sozialversicherung. Zeugnisverweigerungsrechte vor Gerichten bedürfen ebenso wie ein gemeinsamer Name der Partner einer gesetzliche Grundlage. Zudem können die vertraglichen Vereinbarungen nicht die gesetzlich festgelegten Rechte Dritter einschränken, beispielsweise können die gesetzlichen Pflichtteilsrechte der Verwandten eines Partners nicht ohne deren Zustimmung begrenzt werden.

Teil 3: Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

Nach langjährigen Diskussionen ist am 1. August 2001 das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz) in Kraft getreten. Damit wird gleichgeschlechtlichen Partnern die Möglichkeit eingeräumt, eine rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft einzugehen.

Die sich hieran anknüpfenden Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Vermögensverhältnisse, der gegenseitigen Unterhaltspflichten, des Erbrechts, des Zeugnisverweigerungsrechts vor Gericht sowie der Ausgleichsansprüche nach Beendigung der Lebenspartnerschaft, sind in weiten Teilen denjenigen der Ehe angeglichen.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird durch die Erklärung zweier Personen gleichen Geschlechts „vor der zuständigen Behörde“ begründet, eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Zuvor müssen die Partner eine Erklärung über den Vermögensstand abgeben. Diese kann dadurch geschehen, dass sie angeben, den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart zu haben; sie können auch einen Lebenspartnerschaftsvertrag abgeschlossen haben.

Der Bundesgesetzgeber hat es den Ländern freigestellt, die für die Begründung von Lebenspartnerschaften zuständige Behörden zu benennen. Während in einigen Ländern die Standesämter oder Notare als zuständige Behörde benannt wurden, haben andere Länder diese Aufgabe den Regierungspräsidien, den Kreisen, den Gemeinden oder anderen Stellen zugewiesen. In Rheinland-Pfalz sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungen und in den kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen. Örtlich zuständig ist dabei die Behörde, in deren Bezirk einer der künftigen Lebenspartner seine Wohnung bzw. Hauptwohnung hat. Sind danach verschiedene Behörden zuständig, haben die Lebenspartner die Wahl.

Veröffentlichungen des rheinland-pfälzischen Justizministeriums:

- Erbrecht (Rückporto: 0,77 €)
- Nachbarrecht (Rückporto:0,77 €)
- Eltern und Kinder – Kinder und Eltern (Rückporto 0,77 €)
- Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung (Rückporto: 0,77 €)
- Rechtstipps zum Verkehrsunfall (Rückporto: 0,56 €)
- Betreuungsrecht (Rückporto: 0,77 €)
- Wer hilft mir, wenn - Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht (Rückporto: 0,56 €)
- Als Zeuge vor Gericht (Rückporto: 0,56 €)
- Kinder und Jugendliche als Opfer von körperlicher und sexueller Misshandlung (Rückporto: 0,56 €)
- Recht gegen Extremisten (Rückporto: 0,56 €)

Diese Broschüren können schriftlich beim rheinland-pfälzischen Justizministerium, Broschürenstelle, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz angefordert werden. Bitte fügen Sie einen adressierten und frankierten DIN-A-5-Rückumschlag (die jeweiligen Portokosten finden Sie bei den einzelnen Broschüren) bei. Sie sind auch kostenlos bei allen Gerichten des Landes Rheinland-Pfalz sowie über das Internet <http://www.justiz.rlp.de> abrufbar.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.